

Fachschaftsordnung der Fachschaft Informatik

Fachhochschule Schmalkalden

Präambel

Gemäß §20 Abs. 4 der Satzung der Studentenschaft der FH Schmalkalden gibt sich die Fachschaft Informatik folgende Fachschaftsordnung mit Stand vom 24. November 2006:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Fachschaft Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Fachschaft Informatik der Fachhochschule Schmalkalden umfasst die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studenten am Fachbereich Informatik/Wirtschaftsinformatik in den Studiengängen Diplom, Bachelor und Master.

§ 3 Definition der Mehrheiten

- (1) Eine absolute Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 50 % der Stimmen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist das Überwiegen der „Ja“ – Stimmen
- (3) Schreibt diese Ordnung keine qualifizierte Mehrheit, d.h. absolute Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit, vor, so genügt die einfache Mehrheit.

§ 4 Organe der Fachschaft

Das ausführende Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

§ 5 Rechte der Mitglieder der Fachschaft

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Fachschaft, sowie das Recht zur Teilnahme an Fachschaftssitzungen.
- (2) Jedem Mitglied der Fachschaft kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 6 Definition des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus den gewählten Vertretern der Fachschaft. Der Fachschaftsrat muss wenigstens durch drei Mitglieder gebildet werden.
- (2) Der Fachschaftsrat wird nach § 11 gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch dessen:
 - (a) Freiwillige Niederlegung des Mandats.
 - (b) Beschlossenes Ausscheiden aus der Fachschaft.
 - (c) Exmatrikulation.

Der Fachschaftsrat kann dann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchführen.

- (5) Die Amtszeit des gesamten Fachschaftsrates endet vorzeitig durch dessen:
 - (a) Selbstauflösung nach § 12.
 - (b) Unterschreiten der in § 7 (1) genannten Mindestzahl.

Es sind dann innerhalb eines Semesters Neuwahlen durchzuführen. Der Fachschaftsrat verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt.

§ 7 Aufgaben des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft innerhalb der Fachhochschule. Hauptsächlich Belange von Studierenden aus dem Fachbereich Informatik gegenüber Mitarbeitern der Fachhochschule Schmalkalden, insbesondere Professoren.

§ 8 Tätigkeiten des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Fachschaftsratsmitglied, welches für die Finanzen zuständig ist. Die Mittelzuweisung für die Fachschaft regelt die Finanzordnung des Studentenrates.
- (2) Der Fachschaftsrat kann Ausschüsse einrichten, deren Leiter vom Fachschaftsrat bestimmt werden. Jeder dieser Ausschüsse kann vom Fachschaftsrat aufgelöst werden. Näheres regelt der Fachschaftsrat.
- (3) Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft mit deren Einverständnis damit beauftragen, im Namen der Fachschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Der Fachschaftsrat bestimmt einen Fachschaftssprecher und einen Stellvertreter. Beide müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Der Fachschaftssprecher, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, übernimmt die Leitung des Fachschaftsrates.
- (5) In der konstituierenden Sitzung sind die Tätigkeiten nach § 9 (1), § 9 (3) und § 9 (4) zu behandeln.

§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hält regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Während der Vorlesungszeit findet wenigstens einmal im Monat eine Sitzung des Fachschaftsrates statt. Alle Mitglieder des Fachschaftsrates, die Personen nach § 9 (2) und § 9 (3) sind, sowie die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat, haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede- und Antragsrecht. Allen Mitgliedern der Fachschaft *soll* Rede- und Antragsrecht erteilt werden. Anderen Personen *kann* Rederecht erteilt werden.
- (2) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen während der Vorlesungszeit wenigstens vor dem Tag der Sitzung über den Sitzungstermin informiert werden. Eine Verletzung dieser Frist gilt gegenüber einem Mitglied des Fachschaftsrates als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (3) Der Fachschaftssprecher leitet die Fachschaftsratsitzung. Sollte der Fachschaftssprecher zu einer Fachschaftsversammlung nicht anwesend sein, so wird von den anwesenden Mitgliedern ein Sitzungsleiter für die Dauer dieser Sitzung durch Abstimmung festgelegt.
- (4) Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt. Während der Sitzung kann die Beschlussunfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Nach der Feststellung der Tagesordnung kann ein weiterer Tagesordnungspunkt nur dann eingebracht werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates und keine der Personen nach § 9 (2) und § 9 (3) Widerspruch einlegt.
- (6) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Abstimmung über die Selbstauflösung nach § 12 und über die Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Ordnung nach § 13.
- (7) Stehen auf einer Sitzung nach § 10 (1) Entscheidungen an, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen und ist diese Mehrheit wegen Abwesenheit von Mitgliedern des Fachschaftsrates nicht zu erreichen, so ist unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Diese Sitzung darf frühestens nach sieben Kalendertagen stattfinden. Eine Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der laufenden Sitzung ist unzulässig. Auf dieser außerordentlichen Sitzung wird in Fällen, in denen die Ordnung eine absolute Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates vorsieht, mit der absoluten Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates entschieden. Auf diese Konsequenzen ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Die Protokolle sind innerhalb von vierzehn Vorlesungstagen zu veröffentlichen. Sie sind ferner für wenigsten zwei Jahre aufzubewahren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle der Sitzung des Fachschaftsrates zu erhalten.
- (9) Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Die Personen nach § 9 (2) und § 9 (3) können nicht ausgeschlossen werden. Diese Tagesordnungspunkte werden in ein internes Protokoll aufgenommen, das nicht veröffentlicht wird.

§ 10 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Es gibt 12 Sitze im Fachschaftsrat.
- (2) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung für die Organe der Studentenschaft.
- (3) Unbesetzt gebliebene Sitze können auf Beschluss an Fachschaftsmitglieder vergeben werden, die sich freiwillig zur Mitarbeit im Fachschaftsrat bereit erklären. Diese Mitglieder gelten dann als vollwertige Fachschaftsratsmitglieder bis zur nächsten Wahl.

§ 11 Selbstauflösung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat kann die Selbstauflösung beschließen. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates notwendig.

§ 12 Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Ordnung

Diese Ordnung kann nur durch eine Abstimmung des Fachschaftsrates verändert, ergänzt oder neu gefasst werden. Dazu ist eine Abstimmungsbeteiligung von wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates sowie eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Änderung, Ergänzung oder Neufassung erforderlich.

§ 13 Zustimmung und Verkündung

- (1) Diese Ordnung wird durch eine Abstimmung des Fachschaftsrates mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen
- (2) Nach einer Einspruchsfrist von zehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Beschlusses wird diese Ordnung durch Veröffentlichung verkündet.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Fachschaftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Schmalkalden, 24. November 2006